

HANDICAP UND RECHT

03 / 2023 (11.07.2023)

EL: Bezug von Ergänzungsleistungen ist kein Grund für den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung oder einer Aufenthaltswilligung

In seinem zur Publikation vorgesehenen Urteil vom 27. Dezember 2022 ([2C 60/2022](#)) hat das Bundesgericht entschieden, dass der Bezug von Ergänzungsleistungen keinen Grund darstellt, um einem Ausländer oder einer Ausländerin die Niederlassungsbewilligung zu entziehen. Der Ergänzungsleistungsbezug stellt also keinen Widerrufsgrund dar. Dies selbst dann nicht, wenn vor dem Bezug von Ergänzungsleistungen während einiger Jahre Sozialhilfe bezogen wurde.

Ergänzung vom Juni 2023: Mit Urteil vom 7. Februar 2023 ([2C 642/2022](#)) weitete das Bundesgericht seine Rechtsprechung vom 27. Dezember 2022 auch auf Aufenthaltswilligungen aus. Es hielt fest, dass ein Ergänzungsleistungsbezug auch keinen Grund darstellt, um einem Ausländer oder einer Ausländerin die Aufenthaltswilligung zu entziehen.

In der Praxis stellt sich oft die Frage, ob ausländischen Staatsangehörigen beim Bezug von Ergänzungsleistungen der Verlust ihrer Aufenthaltswilligung oder ihrer Niederlassungsbewilligung droht.

Unterscheidung Aufenthaltswilligung und Niederlassungsbewilligung

Primär ist zwischen Aufenthaltswilligung (Ausweis B) und Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) zu unterscheiden. Eine Aufenthaltswilligung ist befristet und an einen Zweck (z.B. Erwerbstätigkeit) gebunden. Auf Gesuch hin kann die Aufenthaltswilligung verlängert werden. Demgegenüber berechtigt eine Niederlassungsbewilligung zu einem unbeschränkten Aufenthalt in der

Schweiz. Nach einer gewissen Zeitdauer muss zwar auch bei der Niederlassungsbewilligung eine Verlängerung beantragt werden. Dabei handelt es sich aber um eine Verlängerung der Ausweislaufzeit und nicht um eine Verlängerung der Niederlassungsbewilligung an sich.

Widerruf einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung

Gestützt auf Art. 62 Abs. 1 Bst. e des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) kann eine Aufenthaltswilligung (Ausweis B) widerrufen werden, wenn die ausländische Person auf Sozialhilfe angewiesen ist. Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) setzt gemäss Art. 63 Abs. 1

Bst. c AIG voraus, dass die ausländische Person dauerhaft und in erheblichem Masse auf Sozialhilfe angewiesen ist. Bei einer Aufenthaltsbewilligung reicht also ein Sozialhilfebezug für den Widerruf, bei einer Niederlassungsbewilligung ist ein dauerhafter Sozialhilfebezug in erheblichem Ausmass notwendig.

Ergänzungsleistungsbezug ist kein Widerrufsgrund

In einem zur Publikation vorgesehen Urteil vom 27. Dezember 2022 ([2C 60/2022](#)) befasste sich das Bundesgericht mit einem spanischen Staatsangehörigen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), der von November 2006 bis März 2021 Sozialhilfe bezog. Ab April 2021 bezog er eine AHV-Rente und Ergänzungsleistungen, so dass er von der Sozialhilfe abgelöst werden konnte. Im April 2020 – also noch während dem Sozialhilfebezug – widerrief die Abteilung Migration des Kantons Appenzell Ausserrhoden seine Niederlassungsbewilligung und ordnete eine Wegweisung aus der Schweiz an. Die hiergegen erhobenen Rechtsmittel wurden zunächst vom zuständigen kantonalen Department und anschliessend mit Urteil vom 25. November 2021 vom Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden abgewiesen. Gegen das Urteil des Obergerichts erhob der Spanier eine Beschwerde an das Bundesgericht.

In seinem Urteil vom 27. Dezember 2022 ([2C 60/2022](#)) hielt das Bundesgericht fest, dass Ergänzungsleistungen zur AHV/IV gemäss gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht unter den Begriff der Sozialhilfe fallen. Zwar bestehen zwischen Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe gewisse Ähnlichkeiten, denn beide Leistungen setzen die Bedürftigkeit der betroffenen Person voraus und belasten die öffentliche Hand. Der Gesetzgeber hat gemäss Bundesgericht aber eben gerade keinen Wider-

rufsgrund des Bezugs von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV eingeführt. Gemäss Bundesgericht stellt der Bezug von Ergänzungsleistungen also keinen Widerrufsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG dar.

Aber kein Familiennachzug beim Bezug von Ergänzungsleistungen

Anders hat sich der Gesetzgeber nur bei den Voraussetzungen des Familiennachzugs entschieden: Gestützt auf Art. 43 Abs. 1 Bst. e und Art. 44 Abs. 1 Bst. e AIG kann eine Person mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ihren Ehegatten oder ihre ledigen Kinder nämlich nur nachziehen, wenn sie keine Ergänzungsleistungen bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.

Zeitpunkt des angefochtenen Urteils massgebend für die Frage des Sozialhilfebezugs

Zurück zum vom Bundesgericht am 27. Dezember 2022 ([2C 60/2022](#)) beurteilten Fall. Das Bundesgericht hatte nämlich noch darüber zu entscheiden, welcher Zeitpunkt für den Bezug von Sozialhilfe als Widerrufsgrund massgebend ist, bezog der Spanier im Zeitpunkt des Widerrufs der Niederlassungsbewilligung durch die Abteilung Migration am 8. April 2020 doch noch Sozialhilfeleistungen, im Zeitpunkt des Urteils des Obergerichts am 25. November 2021 jedoch nicht mehr.

Das Bundesgericht hielt hierzu fest, massgebend sei der Zeitpunkt des angefochtenen Urteils. Da der Spanier im Zeitpunkt des Urteils des Obergerichts keine Sozialhilfe mehr, sondern vielmehr bereits seit acht Monaten eine AHV-Rente mit Ergänzungsleistungen bezog, bestand der Widerrufsgrund der Sozialhilfeabhängigkeit im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Bst. c AIG zum Zeitpunkt des angefochtenen Urteils nicht mehr. An eine in der Vergangenheit vorhandene aber

mittlerweile abgeschlossene Sozialhilfeabhängigkeit kann gemäss Bundesgericht nicht rückwirkend angeknüpft werden. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde des Spaniers somit gut und hielt fest, dass die Niederlassungsbewilligung bestehen bleibt.

In seinem Urteil wies das Bundesgericht aber darauf hin, dass sich eine im Zeitpunkt des angefochtenen Urteils Sozialhilfe beziehende Person nicht darauf berufen kann, dass sie in Zukunft einmal pensioniert sein wird und der Sozialhilfebezug durch Ergänzungsleistungen abgelöst werden wird.

Keine Widerrufsgefahr bei einem Gesuch um Ergänzungsleistungen

Dass sich das Bundesgericht klar dagegen ausgesprochen hat, dass der Bezug von Ergänzungsleistungen zu einem Widerruf der Niederlassungsbewilligung führen kann, ist erfreulich. Denn in der Praxis zeigt sich immer wieder, dass IV-Rentenbeziehende mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung den Widerruf ihrer Bewilligung

fürchten, wenn sie ein Gesuch um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen stellen. Diese Furcht ist also unbegründet. Hiervon zu unterscheiden ist aber die Frage nach einem Familiennachzug, denn seit dem 1. Januar 2019 stellt der Bezug von Ergänzungsleistungen für den Familiennachzug einen Hinderungsgrund dar.

Nachfolgeurteil des Bundesgerichts: Rechtsprechung gilt auch für Aufenthaltsbewilligungen

In einem nachfolgenden Urteil vom 7. Februar 2023 ([2C_642/2022](#)) weitete das Bundesgericht seine Rechtsprechung vom 27. Dezember 2022 ([2C_60/2022](#)) zur Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) auf Aufenthaltsbewilligungen (Ausweis B) aus. Es hielt fest, dass der Bezug von Ergänzungsleistungen auch im Falle einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) keinen Grund darstellt, um einem Ausländer oder einer Ausländerin die Aufenthaltsbewilligung zu entziehen.

Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)